

an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Herbert Scheibner, Mag. Ewald Stadler
Kolleginnen und Kollegen

zu TOP 1 (Bericht des Verfassungsausschusses (827 der Beilagen) über den Gesetzesantrag des Bundesrates (691 der Beilagen) vom 6. Mai 2010 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle))

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die im Titel genannte Vorlage in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Z.5 lautet Art. 23j wie folgt:

„**Artikel 23j.** (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit. Darüber hinaus wirkt Österreich an der Solidaritätsklausel auf Grund des Titels VII Artikel 222 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit. Dies schließt insbesondere die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 42 und 43 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon, an der Unterstützung nach Artikel 222 Abs. 2

des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon gilt Art. 23e Abs. 3 sinngemäß.

(3) Bei Beschlüssen über die Einleitung einer Mission oder von unterstützenden Maßnahmen nach den Artikeln 42 und 43 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon, zur Unterstützung nach Artikel 222 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon, sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 42 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler, dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister sowie den in der Sache zuständigen Bundesministern auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf. Die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen zu den Zwecken des Abs. 1 ist grundsätzlich zulässig. Die näheren Bestimmungen dazu regelt ein eigenes Bundesgesetz.““

Erläuterungen

Der vorliegende Abänderungsantrag soll jene Bereiche im Kontext der Mitwirkung Österreichs an den sicherheitspolitisch relevanten Neuerungen des Vertrages von Lissabon eindeutig festlegen, die durch den Ausschussbericht offen bzw. unzureichend geregelt sind.

Diese ergeben sich insbesondere durch die nicht einheitliche Begriffsverwendung im Bundes-Verfassungsgesetz und im Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), die sog. „dynamische Verweisung“ im KSE-BVG sowie den materiell neuen Aufgaben und Anwendungsbereichen des Vertrages von Lissabon, die über den bisherigen Rechtsbestand weit hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die sog. „Solidaritätsklausel“ (Artikel 222 VAE), die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ (Artikel 42 Abs. 6 EUV) und die „Beistandsgarantie“ (Artikel 42 Abs. 7 EUV). Aus der Zusammenschau der bestehenden Bestimmungen im KSE-BVG und durch die vorgeschlagenen Formulierungen des angesprochenen Ausschussberichtes, wäre eine Mitwirkung Österreichs daran nicht eindeutig zulässig gewesen bzw. für die Solidaritätsklausel jedenfalls unzulässig gewesen. Die dem KSE-BVG und seinen Erläuterungen zugrunde liegenden Überlegungen, die sich in dessen Begrifflichkeit ausdrücken, hätte eine Vielzahl von Entsendungen zum Zwecke der angeführten Bestimmungen nicht zugelassen bzw. die Mitwirkung Österreichischer Organe an den Prozessen in Institutionen der Europäischen Union nicht erlaubt. Dies widerspricht der Eingangsklausel des ersten Satzes des vorgeschlagenen Artikel 23j Abs. 1 und war daher in den folgenden Aufzählungen entsprechend anzupassen.

Selbst wenn man den Standpunkt vertritt, dass Österreich innerhalb der EU den Status eines völkerrechtlich „neutralen Staates“ innehat, was nach eindeutiger Interpretation aller namhaften Verfassungs- und Völkerrechtler seit dem Beitritt Österreichs zu Europäischen Union 1995 nicht mehr der Fall ist sondern wir seither als „allianzfreier Staat“ zu betrachten sind (siehe Entschließung des Nationalrates vom 12. Dezember 2001, III-87 d.B./XXI. GP), so wird in Anwendung des Artikel 42 Abs. 7 EUV dennoch die Frage zu stellen sein, wie sich Österreich im Anlassfall verhält. Sollte es sich dabei um eine Situation handeln, in der die Republik Österreich den Standpunkt vertritt, dass dieser im Sinne der Erwägungen die

solidarische Unterstützung aus freien Stücken (und nicht als Verpflichtung) gebietet, so soll es auf verfassungsrechtlicher Grundlage möglich sein, dies zu tun und darüber hinaus auch Einheiten und Einzelpersonen zu entsenden. Dies wäre aus dem Text des Abänderungsantrags im Ausschussbericht in Verbindung mit dem Rechtsbestand des KSE-BVG nicht zulässig gewesen. Nachdem die sog. „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ nicht nur im Hinblick auf Missionen nach Artikel 43 Abs. 1 EUV gesehen werden muss, sondern durch das Protokoll Nr. 10 des Vertrages von Lissabon ausdrücklich auch für „Verteidigungsfähigkeiten“ gilt, ist die verfassungsrechtliche Möglichkeit zur Mitwirkung Österreichs daran ebenfalls eindeutig zu regeln, was durch den vorgeschlagenen Abänderungsantrag zum Ausschussbericht ebenfalls eindeutig durch dessen Formulierung klar gestellt ist.

Gleiches gilt für die sogenannte „Solidaritätsklausel“, die weder Bestandteil der „Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)“ noch der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)“ der Europäischen Union sind, und somit vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 lit. a KSE-BVG ausgeschlossen sind, aber auch von dessen lit. b und c, sofern die zur Unterstützung im Sinne des Artikels 222 VAE erfolgenden Maßnahmen über diese hinausgehen.

Auch Maßnahmen nach Artikel 43 Abs. 1 EUV zur „Terrorismusbekämpfung“ waren vom Text des Abänderungsantrages im Ausschussbericht in dessen Aufzählung im vorgeschlagenen Artikel 23j Abs. 3 B-VG nicht inkludiert und auch vom KSE-BVG nicht umfasst. Es erscheint verwunderlich, dass jene Fraktionen, die als eine der Begründungen für die Neufassung der Österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus 2001 das Vorhandensein „neuer Bedrohungen“ formuliert haben, bei erster Gelegenheit auf die verfassungsrechtliche Absicherung zur Teilnahme Österreichs an europäischen Maßnahmen daran verzichten wollen. Dieser, dem Solidaritätsgedanken Österreichischer Sicherheitspolitik fremde, Zugang wird mit dem nunmehr vorliegenden Abänderungsantrag zum Ausschussbericht positiv bereinigt.

Die Ausweitung des Zustimmungsrechtes der sachlich zuständigen Minister zu Beschlüssen nach dem neuen Artikel 23j B-VG entspricht den Regelungen des KSE-BVG und soll

Situationen verhindern, in denen der Bundeskanzler und der Bundesminister, der für auswärtige Angelegenheiten zuständig ist, auf Ebene der Europäischen Union ohne formalisierte Mitwirkung Beschlüsse fassen, die durch Mittel anderer sachlich zuständiger Minister zu erfolgen hätte. Dies widerspricht dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der „Obersten Organe“ nach Artikel 20 und 23e B-VG, welcher durch die vorgeschlagene Änderung wieder hergestellt ist.

Wien, den 8. Juli 2010

Stv. H. Haider
Gerhard Glöckl
P. Schinckel